

Tours 45 (deu)

FÜR ANVERTRAUTE RECHTSANGELEGENHEITEN¹

An meinen prächtigen Bruder² Soundso, ich, nämlich der Soundso.

Ich bitte, flehe und ersuche Deine barmherzige Liebe darum, dass Du in allen meinen Rechtsangelegenheiten, sei es im Gau oder am Hof oder vor Richtern und wo auch immer es für mich nötig sein mag, dieselben Rechtangelegenheiten von mir an meiner statt verfolgen und vor Gericht bringen sollst und mir Gewissheit über die Ausführung verschaffen magst. Und Du sollst wissen, dass alles, was Du deswegen aushandelst und besorgst, gültig und von mir anerkannt sein wird.

Damit sie umfassendere Beständigkeit besitzt, habe ich diese Vollmacht³ unten von eigener Hand bekräftigt und Männer guten Leumunds⁴ darum gebeten, sie zu bekräftigen.

¹ In der *Capitulatio* von P₁₆^a wird als 45. Stück ein Dokument genannt, das wir dem Titel nach (*Carta, cum filia cum fratribus in hereditate successerat*) in sehr ähnlicher Form ebenfalls im zweiten Buch der Marculf-Sammlung finden (Marculf II,12 *Carta ut filia cum fratres in paterna succedat alode*). Ob es sich dabei um das gleiche Dokument gehandelt hat, ist nicht zu klären, da der Text selbst in P₁₆^a nicht überliefert ist. Eine „Vollmacht für Rechtsangelegenheiten, die man übernimmt“ (*Mandatum de causis commendatis ad aliam personam*) wird in P₁₆^a allerdings als 37. Stück angekündigt, doch auch dieses Dokument ist nicht erhalten.

² Vermutlich handelt es sich bei *fratri* um eine Anrede im christlichen Sinn („Bruder in Christo“).

³ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 415f; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 412f.

⁴ Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, *Die boni homines*; T. Szabó, *Zur Geschichte der boni homines*.